

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

113 (25.4.1900) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 113 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 25. April 1900.

Badischer Landtag.

60. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 23. April 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister v. Brauer, Geh. Rath Zittel und Geh. Rath Heil.

Präsident Söner eröffnet um 1/5 Uhr die Sitzung.

Eingegangen ist eine Bitte um Erweiterung der Station in Wiesloch, ferner eine Eingabe des Kreisverbandes Mosbach um Erhöhung der staatlichen Kreisdotations, sowie eine Petition, betreffend Aufhebung der Weinaccise, übergeben vom Abg. Pfefferle.

Präsident Söner: Meine Herren! Seitdem wir das letztemal die Liste der aus dem Leben geschiedenen früheren Mitglieder dieses Hauses durchgesehen haben, hat sich dieselbe bedauerlicher Weise erheblich erweitert und ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir vor der Wiederholung unserer Geschäfte nach Beendigung der Osterferien der heimgegangenen vormaligen Kollegen pietätvoll gedenken. Es sind folgende:

Karl Hug, Altbürgermeister von Bühl, geboren am 2. November 1823, gestorben am 25. August 1899. Derselbe vertrat in der Kammer den 28. Wahlbezirk Oberkirch-Müden in den Jahren 1875 bis 1878. In seiner Heimath wirkte er mehrere Jahre als Gemeindevorstand und lange Zeit erfolgreich in der Pflege volkswirtschaftlicher Interessen und er erfreute sich dortselbst der allgemeinsten Hochachtung.

Dr. Karl Kohler, Rechtsanwalt in Freiburg, geboren am 16. November 1841, gestorben am 7. Oktober 1899. Er war in den Jahren 1877/78 gewählt in dem 20. Wahlbezirk Renzingen-Ettenheim. Dr. Kohler war ein ausgezeichnete Jurist und ein hervorragender Vertreter seines Standes. Durch die erfolgreiche Ausübung seines Berufes wußte er sich sowohl hier als auch an seinem letzten Wohnsitz bei seinen Kollegen bei den Richtern und in weiten Kreisen der Rechtssuchenden ehrenvolle Anerkennung zu sichern.

Edward Bühler, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, geboren am 18. Mai 1819, gestorben am 18. Oktober 1899, vertrat den 42. Wahlbezirk Stadt Pforzheim in den Jahren 1875 bis 1878. Er war einer der angesehensten Bürger seiner Vaterstadt, deren Wohl er mit allen Kräften zu fördern stets bestrebt war. Sein selbstloses arbeitsreiches Wirken in der Gemeindeverwaltung und auf allen Gebieten der Gemeinnützigkeit wird bei seinen Mitbürgern unvergessen bleiben.

Karl Seiz, Kreisrath in Konstanz, geboren am 5. November 1816, gestorben am 24. Oktober 1899, vertrat den vormaligen 2. Städte-Wahlbezirk, jetzigen 3. Wahlbezirk, Stadt Konstanz, in den Jahren 1861 bis 1870. Der Verstorbene wirkte während einer außerordentlich langen Beamtenlaufbahn mit jeglichem Erfolg auf dem Gebiete des Volksschulwesens und der Jugendzucht. Seine verdienstvolle Berufstätigkeit war unterstützt und gefördert von einer anziehenden Ursprünglichkeit seines ganzen Wesens, durch welche er sich Zuneigung und Werthschätzung in weiten Kreisen und damit auch großen Einfluß für die willige Aufnahme seiner bewährten Rathschläge zu erwerben wußte.

Karl Müller, Apotheker, später Weinhandler in Radolfzell, geboren am 25. Januar 1828, gestorben am 5. Dezember 1899, Abgeordneter für den vormaligen 2. Amts-Wahlbezirk, jetzigen 4. Wahlbezirk Radolfzell, in den Jahren 1871 bis 1876 und 1885 bis 1888. Derselbe stand bei seinen Berufsgenossen in ehrenvollem Ansehen. Durch das Vertrauen seiner Mitbürger war es ihm beschieden, in der Verwaltung seiner Vaterstadt und des heimathlichen Kreisverbandes viele Jahre hindurch thätig zu sein. Den Pflichten, welche diese Ehrenämter, sowie auch seine zeitweilige Berufung zur Theilnahme an der Staatsverwaltung ihm auferlegten, ist er stets mit treuer Gewissenhaftigkeit nachgekommen.

Reinhold Baumstark, Landgerichtspräsident in Mannheim, geboren am 24. August 1831, gestorben am 29. Januar d. J., Abgeordneter für den vormaligen 7. Amts-Wahlbezirk Säckingen-Lausenbourg-Schönau 1869/70 und für den jetzigen 31. Wahlbezirk Stadt Baden in den Jahren 1879 bis 1882. Baumstark zählte zu den hervorragendsten Juristen des badischen Landes. Er war ausgezeichnet durch ein seltenes Maß hoher geistiger Begabung und wissenschaftlicher Bildung. Im politischen Leben nahm er eine eigenartige Stellung ein, durch welche die Selbstständigkeit seines Willens und die Unabhängigkeit seines Charakters in scharfen Umrissen gezeichnet war. Als Schriftsteller war er ungemein fruchtbar und die Hinterlassung einer großen Zahl von Erzeugnissen seiner Geistesthätigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Literatur wird seinem Namen in der badischen Geschichtsschreibung eine dauernde Stellung sichern.

Philipp Schweinfurth, Gemeinderath in Sinsheim, geboren am 30. März 1837, gestorben am 7. März d. J., Abgeordneter für den 51. Wahlbezirk Sinsheim in den Jahren 1891 bis 1894. Der Verstorbene war in seiner Vaterstadt, bei deren Verwaltung er viele Jahre treu und gewissenhaft mitarbeitete, aber auch in weiteren Kreisen wegen seines auf das allgemeine Wohl bedachten Bürgerfinnes hochgeschätzt und verehrt.

Johann Georg Haas, Altbürgermeister von Meisenheim, geboren am 27. Juni 1836, gestorben am 13. März d. J., Abgeordneter für den 22. Wahlbezirk Lahr-Land in den Jahren 1889/90. Derselbe bekleidete über 28 Jahre lang das Amt des Ortsvorstehers in seiner Heimathsgemeinde. Aber auch zur langjährigen Mitarbeit in der Kreisverwaltung und zur Theilnahme an der Staatsverwaltung war er durch das allgemeine Vertrauen berufen, dessen er sich in der Gemeinde und im Amtsbezirk erfreute. Ganz besondere Verdienste und ehrende Anerkennung hat sich der Verstorbene durch seine erfolgreiche Thätigkeit in der Förderung der Landwirtschaft, so namentlich der Pferdezüchtung und des Tabakbaues erworben.

Alle die genannten Männer, von welchen mehrere noch gleichzeitig mit der größeren Zahl der jetzigen Kollegen zusammengearbeitet haben, zeichneten sich durch pflichthaftes treues Streben für des Volkes und Vaterlandes Wohlfahrt aus. Wir werden ihnen ein ehrenvolles Andenken bewahren, und ich bitte Sie, zur Kundgebung des ehrenden Gedächtnisses sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Zur Berathung steht der Gesetzentwurf, betreffend das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen.

Berichterstatter Abg. Zehner führt aus: Der Entwurf beschäftigt sich bloß mit dem Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen; er bezieht sich aber weder auf die Frage, ob und in welchem Umfange Bau und Betrieb von Eisenbahnen seitens des Staates an dritte Unternehmer überlassen werden sollen oder können, noch auf die Fragen, ob und inwieweit etwa die an dem Bahnunternehmen interessirten Gemeinden und sonstigen Interessenten zu den Kosten staatlicher Bahnbauten besonders herangezogen werden sollen, und ob und inwieweit etwa der Staat seinerseits den Bau und Betrieb von Bahnen durch dritte Unternehmer materiell begünstigen und unterstützen soll.

Die Kommission habe keinen Anlaß, über den Rahmen des Gesetzentwurfes hinausgehend, sich auch mit den lezt-erwähnten, von dem Entwurf nicht berührten Fragen in gesetzgeberischer Form zu befassen.

Der Gesetzentwurf behandelt dreierlei Dinge: 1. das Verfahren bei Konzessionirung von öffentlichen Eisenbahnunternehmungen an dritte Unternehmer (§§ 1 bis 10); 2. das Planfeststellungsverfahren bei Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr (§ 11) und 3. das eisenbahnpolizeiliche Genehmigungsverfahren bei Anschließung von Eisenbahngleisen zu privaten Zwecken an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn (§ 12).

Der Berichterstatter bespricht an der Hand des Druckberichts diese drei Punkte. Gegen die Gleichstellung der Gemeinden mit privaten Eisenbahnunternehmen wendet sich prinzipiell eine Eingabe der Städte insoweit, als es sich um den Bau und Betrieb von dem örtlichen Verkehr innerhalb der Gemeinden dienenden Eisenbahnen handelt. Die Kommission hielt die Ausführungen der Petition nur zum Theil für zutreffend. Sie beantragt:

die Kammer wolle den Entwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen annehmen und die Eingabe der Städte für erledigt erklären.

Die Abänderungen betreffen die §§ 5, 8, 9, 11 und 12. § 6 fällt weg. Neu eingefügt hat die Kommission den § 12 a, wonach den Beteiligten gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministern ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung des Rekurs an das Staatsministerium zusteht.

Abg. Dr. Wilckens anerkennt die gründliche Arbeit des Berichterstatters und dankt für den im Bericht enthaltenen interessanten geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung des badischen Eisenbahnwesens. Dem Gesetzentwurf könne in der Form, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, zugestimmt werden. Die Petition der Städte beziehe sich im wesentlichen auf Verhältnisse, wie sie durch die Entwicklung Mannheims zur Großstadt geschaffen wurden. Der erste Punkt der Petition der Städte hebt auf § 6 des Entwurfs ab. Sie ist der Meinung, daß bezüglich des § 6 eine Unklarheit bestehe. Dieser Paragraph führe aus, daß bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes Anwendung zu finden hätten. Es sei aber aus der Fassung nicht ersichtlich, ob für solche Bahnen lediglich die Bestimmungen des § 29 des Straßengesetzes, oder daneben etwa auch die Vorschriften des neuen Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollten. Dem Sinne nach, meint die Petition, sei wohl das Erstere anzunehmen. Sie schlägt deshalb für den § 6 folgende, ihren Zweifel beseitigende Fassung vor: „§ 6. Auf Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“ Der zweite Theil der Petition richtet sich gegen § 9 des Entwurfs. Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die in Ziffer 1 des § 9 dem Staat eingeräumte Ermächtigung, sich das Recht des Ankaufs der Bahnanlage in der Genehmigungsurkunde vorzubehalten, Gemeinden gegenüber inwieweit auszuschließen sei, als es sich um örtliche Bahnen innerhalb der Gemarkung handelt. Die Kommission ist dabei zu dem Resultate gelangt, daß im Hinblick auf die fortschreitende Hinausrückung der Gemarkungsgrenzen der großen Städte durch Einverleibung von Nachbargemarkungen es sich nicht empfehle, dem Staate jede Möglichkeit des Erwerbes städtischer Vorortbahnen zu verschließen. Unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn es sich um die Anschließung weiter rückwärtsliegender Gemeinden handelt, die städtische Verwaltung aber diese Anschließung nicht herstellen will oder kann, kann die Erwerbung solcher städtischer Vorortbahnen durch den Staat im Interesse einer größeren Allgemeinheit angezeigt sein. Ein öffentliches Interesse, daß der Staat örtliche Bahnen innerhalb des geschlossenen Stadtrayons an sich ziehe, ist allerdings kaum denkbar. Er glaube, daß es sich hier mehr um eine theoretische Konstruktion handelt. Der dritte Punkt der Petition steht mit der Vorlage in keinem Zusammenhang, sondern bezieht sich auf die Auslegung des § 29 des Straßengesetzes. Seine eigentliche Tragweite habe dieser Punkt der Petition deswegen verloren, weil dem Landtag bereits ein Gesetzentwurf, betr. die Ausweisung der Landstraßen innerhalb der Gemarkung der Städte aus dem Besitz des Staates zugegangen ist.

Abg. Dreesbach findet, daß der Entwurf gegen die Städte der Städteordnung sehr engherzig ist. Wenn die Gemeinden Bahnen bauen, so thun sie es mehr aus volkswirtschaftlichen Verkehrsinteressen, als um des Gewinnes willen. So viel Zutrauen sollte man zu den Gemeinden haben, daß sie sich nur von diesen Motiven leiten lassen. Das Prinzip der vollen Selbstständigkeit in der Gemeindeverwaltung muß unter allen Umständen ganz erhalten werden. Wenn nicht von Seiten der Regierung bindende Erklärungen gegeben werden, daß das Rückkaufsrecht inwieweit auszuschließen ist, als es sich um örtliche Bahnen innerhalb der Gemarkung der Städte handelt, werde er gegen den Entwurf stimmen. Auch das Einspruchsrecht des Staates bezüglich der Tariffälle scheine ihm bedenklich zu sein; fiskalische Interessen dürfe man bei den Gemeinden nicht voraussetzen. Wenn man den Entwurf in dieser Fassung annehme, so liefere man die Gemeinden der Willkür des Staates aus. Wenn ein Abänderungsantrag bezüglich des Rückkaufsrechts ausfichtslos sei, sollte die Regierung eine beruhigende Erklärung abgeben, andernfalls werde er gegen den Entwurf stimmen.

Minister v. Brauer dankt dem Berichterstatter für seine klare, lichtvolle Darstellung, besonders aber für die juristisch korrekte Würdigung der Ansprüche der Städte, die auf einem Mißverständnis insofern beruhen, als die Regierung nicht daran denkt, in der bisherigen Verwaltungspraxis irgend etwas zu ändern. Wir wollen nur die bisherigen Normen gesetzlich fixiren. Wenn es nach dem Wunsche der Städte ginge, wäre eine Dreitheilung im Entwurf nothwendig geworden in Staats-, Gemeinde- und sonstigen Privatbahnen. Dies sei aber nicht möglich, da es vom gesetzgeberischen Standpunkte hier nur zwei Unterabteilungen gebe: Bahnen, die der Staat selbst baut und betreibt (Staatsbahnen), und Bahnen, die Andere betreiben und die deshalb der staatlichen Aufsicht unterliegen müssen (Privatbahnen), mögen die Eigenthümer dieser letzteren nun Gemeinden oder Handelsgesellschaften oder einzelne Personen sein. Allerdings sei zuzugeben, daß die Städte in der Regel die zuverlässigsten und vertrauenswürdigsten Unternehmer seien, und deshalb könne bei ihnen die staatliche Aufsicht am mildesten gehandhabt werden.

Was nun das Rückkaufsrecht betrifft, so denken wir entfernt nicht daran, die städtischen Trambahnen uns auf den Hals zu laden. Wenn die Städte in dieser Hinsicht Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung haben, so übersehen sie, wie auch der Vorredner, daß, wenn auch der „Regierung“ das Ankaufsrecht zusteht, sie doch von diesem Rechte nicht ohne ständische Mitwirkung Gebrauch machen kann; der Landtag müßte ja das Geld hiezu bewilligen. Er glaube nicht, daß der Staat je einmal in die Lage kommt, eine städtische Trambahn zu erwerben; sollte aber doch einmal der Staat den Ankauf einer solchen für nothwendig erachten, dann liegen sicher triftige Gründe vor, die zudem noch der Prüfung der Stände unterliegen. Hinsichtlich der Tarife wird keine Stadt gezwungen, höhere Tarife zu erheben als sie selbst vorschlägt; eher das Gegentheil könnte eintreten. Die Bedenken des Abg. Dreesbach sind also unbegründet und er bitte das Haus, der Vorlage zuzustimmen.

Abg. Pfefferle glaubt, daß die Vertreter der Städte nach den Erklärungen des Herrn Ministers sich beruhigen werden. Wünschenswerth wäre es, wenn Normativbestimmungen über die Konzessionserteilung aufgestellt würden; die Vermessungen sollten stets auf Staatskosten durch die Geometer vorgenommen werden.

Geh. Rath. Heil: Die Straßenbahnen in den Städten unterliegen fast ausnahmslos dem Ministerium des Innern; es möge daher auch dem Vertreter dieses Ministeriums gestattet sein, gegenüber den Ausführungen der Vorredner einiges zu bemerken. Er könne zunächst nur bestätigen, daß die Beurteilung der vorwärtigen Frage in dem Bericht des Abg. Zehnter den Anschauungen des Ministeriums des Innern vollständig entspreche. Auch er sei überzeugt, daß künftig keine andere Verwaltungspraxis eintritt. Bei allen Straßenbahnen sind in der Konzessionsurkunde Bestimmungen über Tarifbestimmungen vorgelesen; es ist dies schon deshalb angezeigt, weil die Konzession an und für sich zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs noch nicht ausreicht, zu diesem Zwecke vielmehr noch polizeiliche Vorschriften mit Strafwang erforderlich sind, die sich auch auf die Einhaltung der Tarifbestimmungen erstrecken müssen. Er möchte aber betonen, daß sich bisher noch niemals irgend welche Erörterung über Festsetzung der Tarife ergeben hat und was die Anteilnahme am Reingewinn anbelangt, so ist diese Frage im Falle der beabsichtigten Ueberweisung der Landstraßen an die Städte gegenstandslos und im übrigen schon deshalb von geringer Bedeutung, weil zur Zeit keine Stadt der Städteordnung in Betracht kommt, die einen so hohen Gewinn aus der Trambahn erzielt, daß für den Staat noch etwas abfällt. Sollte aber doch einmal ein so beträchtlicher Reingewinn erzielt werden, dann werde der Verkehr und die dadurch bedingte Abnutzung der Straße und Aufwendung des Staates auch so stark sein, daß eine Entschädigung des unterhaltungs-pflichtigen Verbandes nur gerechtfertigt ist.

Der § 29 des Straßengesetzes verlange nicht einen bloß formalen Genehmigungsakt, sondern er will allen Interessenten die Möglichkeit gewähren, ihre Wünsche und Beschwerden zur Geltung zu bringen. Diese Bestimmung ist im Interesse der Allgemeinheit getroffen und findet auch dann Anwendung, wenn der Staat eine Bahn auf einer Straße anlegt. Wenn also auch der Staat sich diesen Bestimmungen unterwirft, dann liege um so weniger für die Städte Anlaß vor, dieselben zu beanstanden.

Abg. Dreesbach ist von den Erklärungen des Herrn Ministers zwar einigermaßen befriedigt, aber noch nicht ganz überzeugt. Die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß der Staat einer unbequemen Konkurrenz höhere Fahrpreise vorschreibt. Wenn der Herr Minister sage, die Regierung sei froh, daß sie die städtischen Bahnen nicht auf dem Halbe haben, so möchte er entgegnen, daß die heutige Regierung und Volksvertretung nicht für alle Zukunft da ist; später könnte leicht einmal eine Regierung anderer Ansicht werden. Anstatt dieser Erklärung, an deren Loyalität er durchaus nicht zweifle, wäre ihm deshalb eine bezügliche Bestimmung im Gesetzentwurf lieber gewesen.

Minister v. Brauer will nur eine Angabe des Abg. Dreesbach berichtigen. Es sei nicht richtig, daß die Votalbahn Durlach-Karlsruhe vom Ministerium genehmigt worden sei, ihre Tarife zu erhöhen. Wenn der Stadt Mannheim eine Linie Mannheim-Redarau konzessioniert werden sollte, so werde man auch dort der Stadt gerne bewilligen, ihre Fahrpreise so billig zu gestalten als sie wolle.

Abg. Dr. Wildens wird nach den Erklärungen des Herrn Ministers für das Gesetz stimmen.

Die allgemeine Berathung ist geschlossen.

Berichterstatter Abg. Zehnter bemerkt in seinem Schlußwort, daß die Kommission überzeugt war, daß die Regierung das Aufsichtsrecht in einer den Städten entgegenkommenden Weise handhabt. Bezüglich des Rückkaufsrechtes möchte er betonen, daß in der Petition über diesen Punkt nichts enthalten ist. Wenn aber je davon Gebrauch gemacht wird, dann müssen selbstverständlich die Grundstücke des Rückkaufs festgestellt werden.

In der Spezialberatung erläutert Berichterstatter Abg. Zehnter die von der Kommission vorgenommenen Aenderungen.

Zu § 11 bemerkt Geh. Rath Heil: Die hier von der Kommission vorgeschlagene Aenderung hänge zusammen mit dem geführten § 6 des Regierungsentwurfs, dessen Fassung in Verbindung mit derjenigen des § 11 der Vorlage den Sinn des § 29 des Straßengesetzes in

präziser Weise zum Ausdruck gebracht habe, weil dieser nur Anwendung findet, wenn die Bahn ausschließlich auf öffentlichen Wegen angelegt werde, während jeweils dann, wenn eine Bahn ganz oder zum Theil auf eigenem Bahnkörper angelegt werde, das Enteignungsverfahren Platz greifen solle. Durch die von der Kommission beantragte Fassung könnte aber das Mißverständnis hervorgerufen werden, daß letzteres nur dann einzuleiten sei, wenn die Bahn ganz auf eigenem Bahnkörper angelegt werde, was wohl, wie er annehme, nicht in der Absicht der Kommission liege. Es wäre, um dies zu verhüten, vielleicht gut, wenn nach den Worten: „Handelt es sich um Bahnen, die auf“ die Worte „ganz oder zum Theil“, entsprechend dem § 29 des Enteignungsgesetzes, eingeschoben würden. Wenn aber kein Zweifel besteht, daß die gegenwärtige Fassung ganz im Sinne des Straßengesetzes und des Regierungsentwurfs gemeint ist, so hege die Regierung gegen dieselbe auch keine Bedenken. Der Sinn dieses § 11 ist also dahin festzustellen, daß bei Bahnen, die nicht in ihrer ganzen Länge auf Straßen angelegt werden, das Enteignungsverfahren Platz zu greifen habe.

Abg. Zehnter konstatirt, daß die Auffassung des Herrn Regierungsvertreters auch die der Kommission war. Präsident Gönner theilt mit, daß ein Antrag des Abg. Dr. Wildens und Genossen eingebracht ist, in § 11 hinter den Worten: „Handelt es sich um Bahnen, die auf“ die Worte einzufügen:

„Ganz oder zum Theil“ (eigenen Bahnkörper u.)

Abg. Dr. Wildens nimmt zur Begründung des Antrags auf die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters Bezug und bittet das Haus dem Antrag beizutreten. Derselbe wird angenommen.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte angenommen.

Sodann wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur:
(in Vertretung von Julius Kay) Adolf Kersting in Karlsruhe.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Bilanz Ende 1899.

A. Aktiva.		M.	q.
1. Wechsel der Aktionäre		1 377 000	00
2. Grundbesitz: a. Geschäfts- und Wohnhaus in Lübeck	Zinsbetrag: M. 375 000,00	2 310 000	00
b. " " " " " Berlin	„ 72 913,39 „ 1 935 000,00	50 489 040	00
3. Hypotheken			
4. Darlehne auf Wertpapieren		293 700	00
5. Wertpapiere: a. Staatspapiere			
b. Pfandbriefe			
c. Kommunalpapiere			
d. sonstige Wertpapiere		293 700	00
6. Darlehne auf Policen der Gesellschaft:			
a. mit weiterer Sicherstellung durch Unterpfand oder mindestens doppelte selbstschuldnerische Bürgschaft	M. 24 950,—		
b. einfache Policen-Darlehne	„ 4 062 423,70	4 170 978	60
c. Vorauszahlungen auf Policen	„ 83 604,50		
7. Kautionsdarlehne an versicherte Beamte			
8. Reichsbankmäßige Wechsel		188	80
9. Guthaben bei Bankhäusern		956 072	62
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften (Guthaben beim Rückversicherungsverbande)		3 615	30
11. Rückständige Zinsen (Stückzinsen bis Ende 1899)		128 466	11
12. Ausstände bei Agenten		1 402 267	33
13. Gesundete Prämien (im folgenden Jahre fällig werdende Prämienraten)		213 095	91
14. Baare Kasse			
15. Inventar und Drucksachen			
16. Sonstige Aktiva, und zwar:			
a. verschiedene ausstehende Forderungen	M. 69 843,56	1 168 622	00
b. Prämien-Reserve der in Rückdeckung gegebenen Versicherungssummen	„ 1 098 778,44		
		M. 62 513 046	67
B. Passiva.		M.	q.
1. Kapital in 425 Aktien		1 530 000	00
2. Kapital-Reservefonds (gesetzlicher Kapital-Reservefonds)		153 000	00
3. Special-Reserven: a. Reserve für unvorhergesehene Verluste	M. 500 000,00		
b. Kriegsfonds	„ 185 998,87		
c. Gewinnreserve	„ 450 636,07		
d. Extra-Prämienreserve	„ 100 000,00	1 236 634	94
4. Schaden-Reserve:			
a. für anerkannte Forderungen aus Versicherungsbeträgen	M. 49 377,94	54 377	94
b. „ beanstandete „ „	„ 5 000,00		
5. Prämien-Ueberträge		2 447 469	87
6. Prämien-Reserve:			
a. für die Kapitalversicherungen auf den Todesfall:			
1. für die Lebensversicherungen, und zwar:			
α. für die für eigene Rechnung laufenden Versicherungen	M. 48 780 636,86		
β. „ „ in Rückdeckung gegebenen Versicherungssummen	„ 1 098 778,44		
M. 49 879 415,30			
2. für die Sterbefällen-Versicherungen	„ 60 283,66		
M. 49 939 698,96			
b. für die Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	„ 657 774,47		
c. „ „ Rentenversicherungen	„ 2 397 718,19		
d. „ „ sonstigen Versicherungen, und zwar für die Sparkastenversicherungen	„ 1 021 963,17	54 047 154	79
7. Gewinn-Reserve der Versicherten:			
a. zurückgestellt für Abtheilung A	M. 3 798,10		
b. „ „ „ B	„ 275 621,03		
c. „ „ „ C	„ 627 170,69		
d. noch nicht abgehobene Dividenden der Versicherten der Abtheilung A	„ 35 158,79		
e. uneingelohnte Gewinnanteilscheine der Abtheilung B	„ 40 319,18		
f. fällige Dividenden der Abtheilung C	„ 48 355,15		
g. Dividendenreservefonds C II	„ 197 037,67		
h. „ „ „ C III	„ 12 999,88	1 243 460	49
8. Guthaben:			
a. von anderen Gesellschaften (Guthaben des Rückversicherungsverbandes)	M. 931 730,09	943 104	00
b. anderer Creditoren	„ 11 373,91		
9. Baarkautionen		15 000	00
10. Sonstige Passiva:			
a. vorausgezahlte Zinsen	M. 77 854,67		
b. Guthaben von Agenten	„ 32 870,13		
c. Unterstützungsfonds für Beamte der Gesellschaft	„ 127 951,72		
d. Pensionstafel für die Witwen der Beamten	„ 10 000,—	248 676	52
11. Ueberschuß (Reingewinn [§ 23 Absatz 4 der Satzungen vom Jahre 1892])		594 168	12
		M. 62 513 046	67

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtskreise.

Konkurs.
A. 399. Nr. 7399. Emmendingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Meier Markus in Emmendingen betr.
Ueber das Vermögen des Kaufmanns Meier Markus in Emmendingen wird heute am 23. April 1900, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit eingestanden.
Rechtsanwalt Emil Dreifuß in Emmendingen wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum Montag den 14. Mai 1900 bei diesseitigem Gerichte anzumelden.
Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, eintretenden Falls über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf:
Dienstag den 22. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1900 Anzeige zu machen.
Großh. Amtsgericht.
Dr. Schmieder.
Die Uebereinstimmung mit der Urschrift wird beurkundet:
Emmendingen, den 23. April 1900.
Der Großh. Gerichtsschreiber:
Jäger.
Konkurs.
A. 362. Nr. 6774. Offenburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malers Emil Göhner von hier, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf:
Samstag den 12. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Offenburg, den 19. April 1900.
G. Beller,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
Konkurs.
A. 365. Nr. 7255. Offenburg. Ueber das Vermögen des Wilhelm Kraus, Bäcker und Eigentümer der Wirtschaft zum Deutschen Kaiser in Urlofen wird heute am 18. April 1900, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Geschäftssagent Krey dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1900 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung

über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 180 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf:
Dienstag den 15. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1900 Anzeige zu machen.
Offenburg, den 18. April 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
G. Beller.
Vermögensabsonderung.
A. 358. Nr. 5499. Karlsruhe. Die Ehefrau des Meisters Friedrich Kichler, Eheg. geb. Kraft in Forzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Krosch in Forzheim, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht darüber — Civilkammer II ist bestimmt auf:
Samstag den 12. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr.
Dies wird hiermit zur Kenntnisnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 19. April 1900.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
Dr. Kiefer.
Zwangsvollstreckung.
A. 347.1. Pfullendorf.
II. Liegenschafts-Versteigerung.
Infolge richterlicher Verfügung wird am Donnerstag, den 10. Mai 1900, Nachmittags 3 Uhr, im Rathhaus zu Pfullendorf die nachbeschriebene Liegenschaft der Kaufmann Otto Bosh Ehefrau Klara, geb. Bollmar von Pfullendorf, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, öffentlich zu Eigentum versteigert. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird. Die übrigen Versteigerungsbedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.
Gemarkung Pfullendorf.
Lsg. Nr. 22: 6 a 7 am Hofraibe, Gemann Stadtecker. Auf der Hofraibe steht ein dreistöckiges Wohnhaus mit Kaufboden, Magazin und vier Felsenkellern, taxirt zu 30 000 M.
Das Anwesen ist mitten in der Stadt an der Hauptstraße vom Bahnhof aus gelegen und sowohl infolge seiner Lage als auch wegen der geräumigen Vorkellern zum Betrieb eines Handels-gewerbes jeder Art geeignet. Da zum Wohnhaus massive, geräumige Felsenkeller gehören, so könnte in dem Anwesen auch mit Erfolg eine Weinhandlung betrieben werden.
Pfullendorf, den 18. März 1900.
Großh. Notariat:
Schanno.